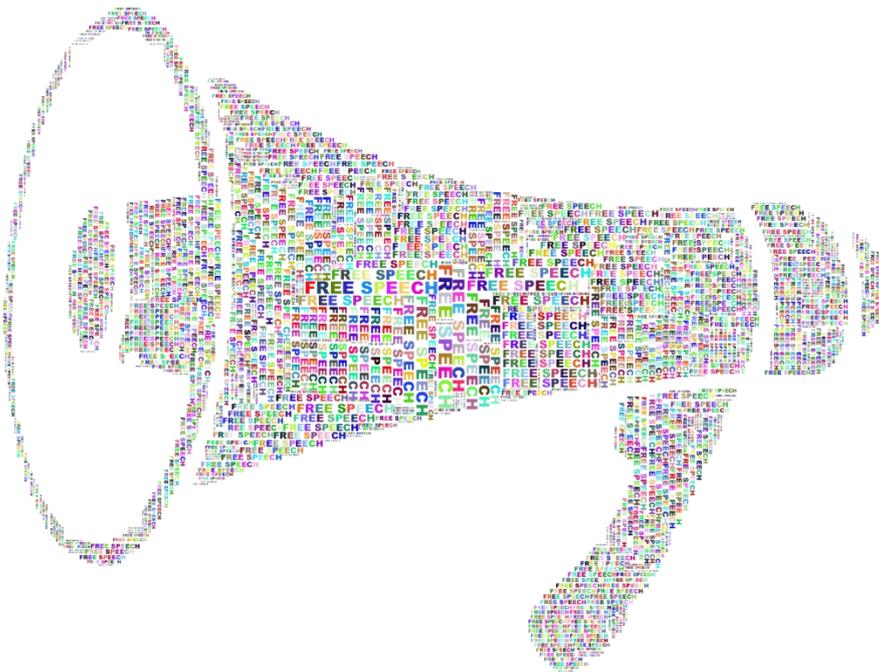


Bildungsmaterial: Meinungsfreiheit und Pressefreiheit



Zum Download



Einsatz

Das Material ist ca. **ab Klasse 8** im Unterricht einsetzbar. Dieses ist so konzipiert, dass je nach Bedarf alle oder auch nur Teile des Materials genutzt werden können. Je nach Kompetenz und Vorwissen der Lerngruppe dauert das komplette Material ca. 1-2 Doppelstunden.

Hinweise zu den Aufgaben finden sich im Anschluss zu den Materialbausteinen.

Worum geht es?

Die Lernenden setzen sich mit der Meinungs- und Pressefreiheit auseinander. Dabei analysieren Sie den entsprechenden Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) und reflektieren die Bedeutung dieser Freiheiten für sich selbst. Darüber hinaus beschäftigen sie sich mit realen Fällen von Verstößen gegen Meinungs- und Pressefreiheit sowie mit der Debatte um Falschinformationen und inwieweit diese von den Menschenrechten geschützt sind.

Menschenrechte im Alltag

M1

Arbeitsauftrag:

- Betrachte die Bilder
- Welche Menschenrechte kommen hier zum Ausdruck?
- Tauscht euch mit euren Sitznachbar*innen über eure Ideen aus.



Art. 19 Meinungs- und Informationsfreiheit M2

„Jeder Mensch hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.“

Arbeitsauftrag:

- Analysiere den Text von Art. 19 der Allgemeinen Erklärung für Menschenrechte.
- Erläutere hierzu, was mit den einzelnen Formulierungen gemeint ist.

Formulierung	Bedeutung
<u>Jeder Mensch</u> [...]	
[...] Meinungen <u>ungehindert</u> anzuhängen [...]	
[...] über Medien <u>jeder Art</u> [...] Informationen und Gedankengut zu <u>suchen</u> [...]	
[...] und ohne Rücksicht auf <u>Grenzen</u> [...]	
[...] Informationen und Gedankengut [...] <u>zu empfangen und zu verbreiten</u> [...]	

Entscheide dich für einen der beiden Arbeitsaufträge (3a oder 3b)

Wozu Meinungsfreiheit?

M3a

Arbeitsauftrag:

- Lies die Fragen in den Kästen, notiere stichpunktartig deine Gedanken.
- Such dir eine*n Arbeitspartner*in. Tauscht euch über eure Ergebnisse aus.
- Überlegt gemeinsam, wie unsere Gesellschaft ohne Meinungsfreiheit aussehen würde.

Welche Bedeutung hat die Meinungsfreiheit für dich persönlich? Überlege auch, wann du in deinem Alltag dein Recht auf Meinungsfreiheit spürst. Wurde deine Meinungsfreiheit schon mal eingeschränkt?

Welche Rolle spielt die Meinungsfreiheit für uns als Gesellschaft? Begründe, ob eine Demokratie ohne Meinungsfreiheit existieren könnte.

Entscheide dich für einen der beiden Arbeitsaufträge (3a oder 3b)

Wozu Pressefreiheit?

M3b

Arbeitsauftrag:

- Lies die Fragen in den Kästen, notiere stichpunktartig deine Gedanken.
- Such dir eine*n Arbeitspartner*in. Tauscht euch über eure Ergebnisse aus.
- Überlegt *gemeinsam*, wie unsere Gesellschaft ohne Pressefreiheit aussehen würde.

Welche Bedeutung hat die Pressefreiheit für dich persönlich? Überlege auch, wann du in deinem Alltag das Recht auf freie Informationsbeschaffung und Pressefreiheit spürst.

Welche Rolle spielt die Pressefreiheit für uns als Gesellschaft? Kann eine Demokratie ohne Pressefreiheit existieren?

Passiert das wirklich?

M4

Weltweit werden Menschen aufgrund ihrer Meinung oder ihrer Arbeit als Journalist*innen verfolgt. Teils erhalten sie extreme Strafen und sind Gewalt ausgesetzt. Verstöße gegen das Recht auf freie Rede und die Pressefreiheit gehen oft auch mit weiteren Menschenrechtsverletzungen einher.

Arbeitsauftrag:

- Wählt in Partnerarbeit einen der folgenden Fälle aus.
- Informiere dich in dem Link über die Person und die Vorwürfe gegen sie. Welchen Verstoß gegen Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte findest du?
- Überprüfe, ob gegen weitere Menschenrechte verstoßen wurde.
- Informiert die Gruppe in einem Kurzvortrag über eure Ergebnisse



GROSSBRITANNIEN/USA: GERICHT VERHINDERT VORERST ASSANGES AUSLIEFERUNG, PRESSEFREIHEIT WEITER BEDROHT



ANGOLA: INFLUENCERIN IN HAFT



China: Aktivist Leung Kwok-hung freilassen



SAUDI-ARABIEN: FRAUENRECHTSAKTIVISTIN IN HAFT



ARGENTINIEN: WEGEN GRAFFITI KRIMINALISIERT



Wollt ihr euch für Menschen einsetzen? Bitte prüft zunächst, ob die Fälle noch aktuell sind. Wenn nicht, findet ihr unter <https://www.amnesty.de/mitmachen/urgent-actions> immer unsere aktuellen Fälle.

Warnhinweis: die Informationen hinter den Links enthalten zum Teil schwere Menschenrechtsverletzungen, z. B. Folter oder Verschwindenlassen. Wenn du dich hiervon belastet fühlst und dich nicht damit befassen möchtest, sprich bitte die Lehrperson an.

Sollten Fake News strafbar sein?

M5

Wir alle sind schon mal in Kontakt mit falschen Informationen gekommen. Gerade im Internet verbreiten sich solche „Fake News“ schnell. Fake News können sehr gefährlich sein. Wenn z. B. falsche Informationen über Politiker*innen verbreitet werden, kann das Menschen bei Wahlen beeinflussen.

Gleichzeitig steht in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte unter der Redefreiheit nichts dazu, ob die geäußerte Meinung auf Fakten beruhen muss. Sind falsche Informationen also auch von der Meinungsfreiheit gedeckt oder sollten sie vielleicht sogar strafbar sein, damit falsche Informationen nicht mehr so oft verbreitet werden?

Arbeitsauftrag:

- Diskutiert zunächst mit euren Sitznachbar*innen die Frage in der Überschrift.
- Berichtet anschließend der gesamten Gruppe, was ihr diskutiert habt und diskutiert ggf. mit allen weiter.
- Stimmt in der Klasse ab: wer ist dafür, dass die Verbreitung von Fake News bestraft werden sollte.

Hinweise zu den Materialien

Zu M1

Die Bilder beziehen sich auf die **Meinungs- und Informationsfreiheit Artikel 19 AEMR**

Art. 19 beinhaltet die **freie Meinungsäußerung** und die **Pressefreiheit**

„Artikel 19 (Meinungs- und Informationsfreiheit)

Jeder Mensch hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.“

Zu M2

Formulierung	Bedeutung
<u>Jeder</u> Mensch [...]	Recht steht allen Menschen zu, ohne jede Diskriminierung (z. B. wegen der Herkunft oder des Geschlechts)
[...] <u>Meinungen ungehindert anzuhängen</u> [...]	Freiheit eine eigene Meinung zu haben, ohne daran gehindert zu werden (Niemand darf die Änderung der eigenen Meinung erzwingen)
über Medien jeder Art [...] <u>Informationen und Gedankengut zu suchen</u>	Niemand darf vorschreiben, wo die eigenen Informationen gesucht werden. Z. B. darf man nicht vorschreiben, dass nur staatlich gelenktes Fernsehen geschaut werden darf.
und ohne Rücksicht auf <u>Grenzen</u>	Informationen dürfen auch außerhalb des eigenen Staates gesucht werden.
Informationen und Gedankengut [...] <u>zu empfangen und zu verbreiten</u>	Meinungen und Informationen dürfen frei empfangen und weiterverbreitet werden. Hierzu gehören z. B. eine öffentliche politische Rede bei einer Demonstration aber auch die Freiheit der Presse Informationen zu beschaffen und zu berichten. Außerdem ist es ein Menschenrecht diese Informationen und Meinungen zu hören oder zu lesen, wenn man möchte.

Zu M3a

- Die Antworten sind SuS-individuell. Denkbar sind unterschiedliche Erfahrungen mit Meinungsfreiheit. Als junger Mensch in einer adultistischen Gesellschaft haben vermutlich einige die Erfahrung gemacht, dass ihre Meinungen nicht immer viel zählen, zum Teil ihnen auch abgesprochen wird sich eine sinnvolle Meinung bilden zu können. Auch wenn dies strenggenommen nicht direkt mit der Meinungsfreiheit kollidiert (die sich vor allem auf staatliche Einflussnahme bezieht), sollten die Erfahrungen ernstgenommen und akzeptiert werden. Diese Erfahrungen können Empathie für Menschen ermöglichen, die tatsächlich staatlichen Repressionen ausgesetzt sind. Zudem kann auch aus diesen subjektiven Erfahrungen die Norm der Meinungsfreiheit sinnvoll abgeleitet und gestützt werden. Hier könnte auch auf Situationen eingegangen werden, in denen SuS für Ihre Meinungen sehr viel Gegenrede erfahren und sich so „unterdrückt“ gefühlt haben. Auch dies sollte akzeptiert und hingenommen werden. Ggf. ordnen schon Mitschüler*innen ein,

dass Meinungsfreiheit auch immer die Meinungsfreiheit anderer einschließt und grundsätzlich Freiheiten durch andere Grundrechte beschränkt sein können (z. B. Art 1. Freiheit und Gleichheit der Menschen oder Art. 2 Verbot der Diskriminierung). Dies wird aber auch im Verlauf der Lernsituation erarbeitet.

- Demokratie ohne Meinungsfreiheit ist nicht denkbar. Eine Demokratie basiert auf der freien Willensbildung aktiver Bürger*innen und der offenen und respektvollen Aushandlung von Meinungsunterschieden. Auch wenn sich am Ende Mehrheiten durchsetzen, so haben auch diese dabei den Schutz von Minderheiten zu beachten. Nur wenn auch Minderheiten ihre Meinung frei äußern können, kann dieser Schutz in die allgemeine Willensbildung einfließen. Zwar gibt die AEMR keine konkrete Regierungsform vor, jedoch widersprechen viele ihrer Artikel grundsätzlich autoritären Staatsformen und bilden wesentliche Grundlagen demokratischer staatlicher Strukturen.

Zu M3b

- Die Antworten sind SuS-individuell. Denkbar sind unterschiedliche Erfahrungen mit Pressefreiheit. Auch hier sollen subjektive Erfahrungen frei geäußert werden können. Ggf. könnte hier der Umgang mit Falschinformationen thematisiert werden, z. B. wenn jemand sich über bestimmte Telegram- oder YouTube-Kanäle informiert, die für Falschinformationen bekannt sind. Falschinformationen und ggf. menschenrechtliche Grenzen werden im Verlauf erarbeitet.
- Auch die Pressefreiheit ist grundlegend für eine demokratische Gesellschaft. Die Basis für eine demokratische Willensbildung und Entscheidung in einer Gesellschaft sind unabhängige Informationen, die allen zur Verfügung stehen. Die Vielfalt der Information und Presseorgane wirken als ein gegenseitiges Korrektiv und gleichzeitig bilden sie die Kontroversen in der Gesellschaft ab. Einschränkungen der Pressefreiheit beschädigen diese Funktionen und schränken somit auch die Demokratie ein.

Zu M4

Die Auswahl der Fälle kann über die Lehrperson gesteuert werden, damit alle Gruppen einen unterschiedlichen Inhalt bearbeiten, es kann den Lernenden aber auch freigestellt werden. Dies hätte den Vorteil, dass sie sich mit den Fälle befassen können, die sie besonders interessieren.

Großbritannien: Julian Assange	
Verstoß gegen Pressefreiheit, da er über Menschenrechtsverletzungen berichtet und entsprechende Dokumente veröffentlicht hat.	Ggf. drohen weitere Menschenrechtsverletzungen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Folter wie längerfristige Einzelhaft in den USA möglich.

Angola: Ana da Silva Miguel	
Verstoß gegen die Meinungsfreiheit, weil sie die Regierung auf TikTok kritisiert hat.	<ul style="list-style-type: none"> • Sie hatte kein faires Gerichtsverfahren (Art 10). • Sie hat das Recht auf den Schutz ihrer Gesundheit (Art 25).

China: Leung Kwok-hung	
Verstoß gegen Meinungsfreiheit, da sich mit den selbstorganisierten Vorwahlen gegen die Regierung stellen und demokratische Mitsprache bei der Aufstellung der Kandidat*innen fordern.	<ul style="list-style-type: none"> • Auch die Versammlungs- und die Vereinigungsfreiheit sind eingeschränkt, da seine gesamte Gruppe verfolgt wurde (Art 20).

	<ul style="list-style-type: none"> • Auch gibt es in China kein freies und gleiches Wahlrecht, wogegen sich die Gruppe vor allem richtet (Art. 21).
--	--

Saudi-Arabien: Manahel al-Otaibi	
Verstoß gegen die Meinungsfreiheit, da sie wegen ihrer Meinung zu Frauenrechten im Internet verfolgt wird.	<ul style="list-style-type: none"> • Verstoß auch gegen Art 1 +2 da sie nicht selbst über sich selbst entscheiden kann (Verschleierung) und dabei ihrer Rechte als Frau beraubt wird. • Möglichweise ist sie umgebracht worden, da sie schon so lange verschwunden ist (Art. 3). • Mindestens Verstoß gegen das Recht nicht willkürlich verhaftet zu werden (Art 9). • Kein faires Verfahren vor dem Sondergericht (Art. 10). • Art. 12 schützt die persönliche Freiheit, die auch das Tragen oder Nicht-Tragen der Verschleierung schützt. • Dies betrifft auch Art. 18, da die Ausübung der Religion frei sein muss. Dabei entscheidet man selbst, wie man seine Religion ausübt.

Argentinien: Pierina Nochetti	
Verstoß gegen die Meinungsfreiheit, da sie sich für eine verschwundene Transperson einsetzt. Verfolgung für ein Graffiti unverhältnismäßig.	<ul style="list-style-type: none"> • Ein faires Verfahren scheint schon aufgrund der Anklage nicht möglich (Art. 10).

Abschlussdiskussion: Ggf. sollte zum Abschluss noch die Frage diskutiert werden, welche Handlungsmöglichkeiten bestehen, den vorgestellten Menschen zu helfen.

Wesentliche Aspekte sind hier:

- Informiert sein. Wer Einzelschicksale von politisch Verfolgten und Menschenrechtsverteidiger*innen wahrnimmt und sich hierfür interessiert, macht den ersten wichtigen Schritt. Das Interesse hieran ermutigt auch Organisationen und ggf. Presse, solche Fälle weiter zu verfolgen und die Aufmerksamkeit auf diesen Menschen aufrechtzuerhalten. Aufmerksamkeit kann oftmals einen gewissen Schutz bieten. Politische Gefangene, deren Schicksal bekannt ist, werden teils zumindest etwas vorsichtiger behandelt, da die meisten Staaten um ihren Ruf bemüht sind.
- Mit anderen sprechen. Die Aufmerksamkeit lässt sich stärken, wenn man mit anderen Menschen die Infos über Menschenrechtsverletzungen teilt. Dies kann z. B. sehr gut über die Sozialen Medien erfolgen.
- Petitionen unterzeichnen und Briefe schreiben. Die meisten Organisationen versuchen durch Aktionen wie Petitionen und Briefaktionen den jeweiligen Staaten zu verdeutlichen, dass die Menschenrechtsverletzungen gesehen werden und Verbesserungen gefordert sind. Außerdem setzt man so ggf. auch die deutsche Politik unter Druck sich mit dem Thema zu befassen und ggf. Konsequenzen zu ziehen. Amnesty nutzt hierzu z. B. den Briefmarathon, bei dem in einem kurzen Zeitraum möglichst viele Menschen Briefe an politische Gefangene schreiben, um diese zu

unterstützen. Im Alltag können auch z. B. Urgent Actions (Eilaktionen) unterschrieben werden, um kurzfristig auf Menschenrechtsverletzungen zu reagieren und Regierungen aufzufordern, sich an die Menschenrechte zu halten.

Zu M5

Die SuS kommen hier vermutlich von selbst darauf, welchen Schaden Falschinformationen hervorrufen. Auch sollen sie merken, dass bestimmte Formen ggf. auch schon strafbar sind, z. B. die Verleumdung oder wenn Personen z. B. einer Straftat bezichtigt werden, die es nie gab. Hier gibt die Meinungsfreiheit auch keinen Schutz, da auch die Personen, die beschuldigt oder geschädigt werden, einen Anspruch auf Schutz durch die Menschenrechte haben. Andererseits gibt es auch Falschaussagen, die durch das Recht auf Meinungsfreiheit geschützt sind. Wer zum Beispiel sagt, dass eine Regierung „nichts gegen den Klimawandel tut“, macht vermutlich meist eine falsche Aussage, denn inzwischen gibt es fast überall zumindest einige Maßnahmen. Dennoch handelt es sich hier um eine legitime politische Meinung, da Überspitzungen in politischen Debatten normaler Alltag sind und auch von Politiker*innen selbst oft genutzt werden.

Falschaussagen und deren Strafbarkeit sind kompliziert. Zum einen ist es schwer alle Falschaussagen tatsächlich auch zu ahnden, da diese so umfangreich im Netz vorhanden sind. Zudem ist es schwer die Frage zu beantworten, wo eine politische legitime Überspitzung aufhört und Fake News anfangen und ab wann man so etwas bestrafen sollte. Wie manche der Fälle aus der Aufgabe zuvor zeigen, werden Gesetze gegen Falschinformationen oft genutzt, um die Meinungsfreiheit einzuschränken und legitime Kritik zu verhindern.

Staaten sind deshalb gefordert nur solche Maßnahmen gegen Falschinformationen zu ergreifen, die die Meinungsfreiheit aber auch andere Rechte nicht unangemessen einschränken.